

1. Lesung

Jahressteuergesetz 2007

Klaus-Peter Flosbach MdB

Berlin, 28. September 2006

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine Vielzahl steuerrechtlicher Maßnahmen konnte auf Grund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode im letzten Jahr nicht mehr verwirklicht werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wird uns nun ein sog. Omnibusgesetz mit 231 Änderungen vorgelegt, das zahlreiche Regelungen aus nahezu sämtlichen zentralen Steuergesetzen enthält.

Herauszuheben sind die positiven Veränderungen im Bereich der Altersvorsorge. Eine Forderung der Union aus dem Jahr 2004, damals diskutiert im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes, wird erfüllt. Es geht um die Basisrente oder Rürup-Rente. Diese musste bisher über Versicherungsverträge gestaltet werden. Jetzt können auch Sparpläne mit Banken oder Investmentgesellschaften abgeschlossen werden, entsprechend den Riesterverträgen. Damit wird eine größere Wahlfreiheit in der Altersvorsorge erreicht. Wir schaffen einen größeren Wettbewerb der Anbieter und stärken insgesamt den Finanzmarkt in Deutschland.

Darüber hinaus beseitigt das Jahressteuergesetz 2007 einen groben Fehler des Alterseinkünftegesetzes von 2004. Bisher stellt sich für Selbständige und Freiberufler stets die Frage, ob sich eine Basis-Rente

oder Rürup-Rente überhaupt lohnt. In einem komplizierten Rechenverfahren muß erstens geprüft werden, was abgesetzt werden kann und zweitens ob der steuerliche Abzug für Versicherungen und Vorsorge nach altem oder neuem Recht für den Versicherten günstiger ist. Wer also bereits größere Ausgaben für Lebensversicherungen oder Krankenversicherungen bzw. Krankenkassenbeiträge hat, stellt fest, dass die Beiträge zur Rürup-Rente nur zum Teil abzugsfähig sind.

Die Folge war, dass in Deutschland in 2005 nur 148000 Verträge für diese Form der Altersvorsorge abgeschlossen wurden. Angesichts von 90 Millionen Lebensversicherungsverträgen eine verschwindend kleine Anzahl.

Diese Prüfung - die sog. Günstigerprüfung - wird jetzt abgeschafft. Jetzt können bis zu 20.000,-- Euro pro Person jährlich für die Altersvorsorge aufgewendet und in 2006 mit 62 % nach der festgelegten Staffelung steuermindernd geltend gemacht werden. Somit gelingt auch die Umstellung zur nachgelagerten Besteuerung, dem Kernelement des Alterseinkünftegesetzes.

Herauszuheben ist die volle Wirkung, die bereits für das Jahr 2006 zugunsten des Versicherten eintritt.

Ganz anders geht der Gesetzentwurf mit dem Thema der Verlustverrechnung um. Rückwirkend auf den 1.1.2006, also auf den Veranlagungszeitraum 2006, soll die Beschränkung der Verlustverrechnung des § 15 b EStG auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt werden. Durchaus verständlich sollen

Modelle, die nur aus Steuerspargründen konstruiert wurden, „geknackt“ werden. Denn es geht um eine Steuerstundung von 700 Mio. Euro.

Die folgende grundsätzliche Frage muß hier gestellt werden: Kann der Steuerpflichtige den geltenden Gesetzen vertrauen?

Das Bundesverfassungsgericht hat die echte Rückwirkung für grundsätzlich unzulässig erklärt. Der Steuerpflichtige steht nun vor der Frage: Was gilt eigentlich?

Die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt, der Bundestagsbeschluß, der Kabinettsbeschluß, der Referentenentwurf, die Ankündigung eines Referentenentwurfes oder die Vermutung einer Ankündigung eines Referentenentwurfes?

Die Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts erlaubt immer wieder neue Gestaltungsmöglichkeiten. Die Literatur hierzu ist unendlich. Wir sollten deshalb neue Wege gehen, unerwünschte Steuergestaltungen zu vermeiden. In vielen Ländern müssen modellhafte Gestaltungen genehmigt werden. So kann Rechtssicherheit geschaffen werden. Die vorliegende Rückwirkung stößt allerdings auf schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken.

Ein anderer für die Praxis schwerwiegender Punkt ist die beabsichtigte Prüfung von Jahressteuerbescheinigungen unmittelbar bei Bankinstituten. Diese Bescheinigungen sind eine Ausfüllhilfe der Bank für die Jahreserklärung des Steuerpflichtigen. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Finanzbehörden, diese Jahresbescheinigung von den Steuerpflichtigen zu verlangen. Unabhängig von § 30 der

Abgabenordnung hinsichtlich des steuerlichen Bankgeheimnisses erübrigt sich diese gewünschte Prüfung bei Verwirklichung der geplanten Abgeltungssteuer.

Es ist unmöglich, hier auf alle wesentlichen steuerrechtlichen Bestandteile des Jahressteuergesetzes 2007 einzugehen. Die bevorstehende Anhörung mit 40 Experten wird uns eine tiefer gehende Beratung von Einzelaspekten erlauben. Einige politisch möglicherweise Streitige Punkte möchte ich aber schon jetzt ansprechen.

Ob der ermäßigte Mehrwertsteuersatz bei Leistungen eines Zweckbetriebes gemeinnütziger Organisationen eingeschränkt werden soll, muß genauestens untersucht werden. Es ist wichtig, eine saubere Abgrenzung zu finden, zwischen steuerbegünstigten Leistungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen und solchen Leistungen, die auch andere, nicht steuerbegünstigte Unternehmer ausführen können, ohne dafür die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können.

Bei der betrieblichen Altersversorgung wird geklärt werden müssen, wie bestimmte einmalige Arbeitgeberzahlungen an betriebliche Versorgungssysteme erfaßt werden sollen. Es stellt sich die Frage, ob Ausgaben des Arbeitgebers, die nicht zu Einnahmen des Arbeitnehmers führen, dennoch steuerlich als vermögenswertes Recht zu versteuern sind, obwohl kein unmittelbarer Zufluß erfolgt. Kritisch zu sehen ist, dass die Zuordnung von Sonderzahlungen zu den einzelnen Mitarbeitern kaum möglich ist und die betriebliche Altersversorgung aus einer Leistungszusage und eben nicht aus einer Beitragszusage besteht.

Für die Akzeptanz der betrieblichen Altersversorgung wird auch der Verwaltungsaufwand für die Betriebe von Bedeutung sein. Überzogene Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die über Jahrzehnte die Aufbewahrung von Unterlagen ausgeschiedener Mitarbeiter verlangen, müssen vermieden werden.

Schließlich wird der Wunsch der Bundesregierung, Steuerforderungen im Insolvenzverfahren vorrangig gegenüber allen anderen privaten Gläubigern zu berücksichtigen, auf Widerspruch stoßen.

Die 159 Seiten Gesetzentwurf der Bundesregierung werden uns ausreichend Gelegenheit geben, uns mit den Details im deutschen Steuerrecht, aber auch mit Grundsatzpositionen auseinanderzusetzen.